

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Bedingungen liegen allen entsprechenden Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer zu Grunde. Von den AGB abweichende Einzelvereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor. Vom Auftraggeber vorgelegte abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer im Einzelfall nicht widerspricht. Änderungswünsche müssen schriftlich bekannt gegeben werden.

2. Geltungsbereich

Der Auftragnehmer arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen, dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge.

3. Angebote

Angebote werden nur schriftlich, über Mail oder über FAX erteilt. Die Annahme eines Angebotes ist grundsätzlich hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zu Grunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers. Die Annahmefrist ist 48 Stunden nach Erhalt.

5. Preise

Als Währung wird der EURO vereinbart. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den a) Lohnkosten und/oder b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Grundsätzlich ist dies durch eine separate Auftragsbestätigung zu vollziehen. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Abänderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

7. Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebenen Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet. Geliefert werden kann grundsätzlich nur zu den Betriebszeiten des Auftragnehmers. Sollte auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der Betriebszeiten eine Lieferung durchgeführt werden, sind die anfallenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu bezahlen.

8. Leistungsfristen und -termine

Vorhergesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß Pkt. 8. Abs. 2 verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

9. Beigestellte Waren

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, so sind solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien nicht Gegenstand von Gewährleistung.

10. Mängel

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich zu überprüfen und etwaige Mängel spätestens binnen 10 Tagen schriftlich zu rügen, widrigenfalls daraus gebührende Ansprüche erlöschen.

Bei Pflichten aus Nicht- oder Schlechtfüllung obliegt dem Auftragnehmer die Wahl des Mittels (insbesondere zwischen Wandlung, Verbesserung, Minderung, Wiederherstellung). Keinesfalls haftet der Auftragnehmer für leichtes Verschulden.

11. Abnahme

Jedes (Phasen)Endprodukt bedarf der schriftlichen Abnahme innerhalb der vereinbarten Zeit. Sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe. Die Lieferung der Ware durch uns erfolgt ab Werk (EXW) im Sinne der Incoterms in

der jeweils geltenden Fassung soweit in diesen Verkaufsbedingungen nichts Gegenteiliges angeführt ist.

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt bewirkt, an welchem wir den Liefergegenstand in dem von uns bekanntgegebenen Lager dem Besteller zur Abholung bereit stellen, oder dem Frachtführer oder Beförderer übergeben, dies auch dann, wenn auf Grund gesonderter Vereinbarung der Versand auf unsere Kosten erfolgt oder von uns organisiert und geleitet wird.

12. Zahlung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, werden 50 % des Preises bei Leistungsbeginn, 40 % bei Lieferung und 10 % nach Schlussrechnung fällig.

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Pkt. 8. Abs. 2 ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen, Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind. Vereinbart wird bei Zahlungsverzug 14 % Verzugszinsen.

13. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß Pkt. 12. Abs. 3 bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Dem Auftragnehmer ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

14. Sublieferanten

Es steht dem Auftragnehmer frei, Sublieferanten zu beauftragen.

15. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten geht das Verursachen von Schäden an bereits vorhandenen Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehlern zu Lasten des Auftraggebers.

16. Gewährleistung

Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt. Unbeschadet eines Wandlungsanspru-

ches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisermäßigung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

17. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten. Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

18. Produkthaftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

19. Ausschuss

Kostensersatz muss vom Auftraggeber bei beigestelltem Material dann geleistet werden, wenn diese Lieferung mehr als 2% Ausschuss aufweist.

20. Materialauswahl

Für Materialauswahl auf ausdrücklichen Kundenwunsch kann keine Haftung übernommen werden.

21. Allgemeiner Haftungsausschluss

Es kann allgemein keine Haftung für die Funktion bzw. allfällige Folgeschäden von Maschinen auf Grund von Kundenwünschen (Prototypen usw.) übernommen werden.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Villach